

# Organisationsreglement (OgR)

für die

# Burgergemeinde Büren a.A.

1. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	9
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	
PERSONAL	
VERANTWORTLICHKEIT	10
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN	12
WAHLEN	13
PROTOKOLLE	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	18
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	19
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	20
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	21
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	25

#### Aufgaben

Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

#### **Organisation**

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

#### Die Stimmberechtigten

Versammlung

- Art. 3 <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieses nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

#### Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Büren a.A. wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- das Burgerrecht der Burgergemeinde Büren a.A. besitzt.

Information

**Art. 5** Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

#### Initiative

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

#### Anmeldung

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

#### Einreichungsfrist

- <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.
- <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

#### Ungültigkeit

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativ-komitee vorher an.

#### Behandlungsfrist

**Art. 9** Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

#### Konsultativabstimmung

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

#### Petition

**Art. 11** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48ff).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

#### **Befugnisse**

#### Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) den Burgergemeindepräsidenten/die Burgergemeindepräsidentin und den Burgergemeindevizepräsidenten/die Burgergemeindevizepräsidentin
- b) die Mitglieder des Burgerrates
- c) den Burgerratspräsidenten/die Burgerratspräsidentin

#### Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 50'000.00pro Geschäft übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) die Zusicherung des Burgerrechts
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Burgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Burgergemeinden.
- g) Die Einsetzung der externen Revisionsstelle für eine Dauer von 4 Jahren

#### Erfüllung durch Dritte

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

## Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 15** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige und beträgt. 10'000.00 pro Einzelfall.

#### Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 16** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit im Einzelfall weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 17** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Einburgerung sind im geltenden Einburgerungsreglement geregelt.

#### Burgerrat

Burgerrat

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtsdauer

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Wenn ein Burgerrat/eine Burgerrätin vor Ablauf seiner/ihrer Amtsdauer zurücktritt, ist der Nachfolger/die Nachfolgerin für die angebrochene Amtsdauer zu wählen. Diese angebrochene Amtsdauer zählt nicht zur Amtszeitbeschränkung.

Amtszeitbeschränkung

<sup>4</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. Dem Burgerratspräsidenten/der Burgerratspräsidentin werden die Amtsdauern als Burgerrat/Burgerrätin angerechnet.

Burgergemeindepräsident/in / Vize-Burgergemeindepräsident/in

<sup>5</sup> Die Bestimmungen betreffend Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung (Abs. 3 und 4) gelten auch für den/die BurgergemeindepräsidentIn bzw. den/die Vize-Burgergemeindepräsidentin. Dem Burgergemeindepräsidenten/der Burgergemeindepräsidentin werden die Amtsdauern als Burgergemeindevizepräsident/Burgergemeindevizepräsidentin angerechnet.

#### Befugnisse

**Art. 21** <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Burgerrat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 abschliessend.

<sup>4</sup> Er beschliesst abschliessend über:

- sämtliche forstwirtschaftlichen Arbeiten und die daraus entstehenden Ausgaben
- den Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit Wärmeverbünden und den daraus entstehenden Ausgaben.

<sup>5</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>6</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit. von Fr. 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

<sup>7</sup> Der Burgerrat beschliesst über die Besetzung, Schaffung, Aufstockung, Aufhebung und Reduktion von Stellen, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben.

#### Organisation

Art. 22 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

## Unterschriftsberechtigung

**Art. 23**<sup>1</sup> Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Burgerrat.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, die das Burgergut betreffen wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Zahlungsverkehr, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.

<sup>4</sup> Bei Finanzgeschäften, die den Forst betreffen wie Zahlungsverkehr, Bargeldbezüge, Darlehen oder Finanzanlagen unterschreibt anstelle des Burgerratspräsidenten der für den Forst zuständige Burgerrat, anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs der Förster. Ist der Chef Abt. Forst verhindert, unterschreibt der Burgerratspräsident oder ein Mitglied des Burgerrates. Ist der Förster verhindert, unterschreiben die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder die Sekretärin oder der Sekretär. <sup>5</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

#### Anweisungsbefugnis

- **Art. 24** <sup>1</sup> Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- ein Mitglied des zur Vertretung der Burgergemeinde befugten Personals sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der Burgerrat die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

#### Sitzung

- **Art. 25** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
- <sup>2</sup> Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

#### Einberufung

- **Art. 26** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens einen Tag vorher schriftlich mit.
- <sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

#### Traktanden

- **Art. 27** <sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
- <sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

#### Verfahren und Ausstand

- **Art. 28** <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
- <sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

#### Protokoll

- **Art. 29** <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 66.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

#### Rechnungsprüfungsorgan

Externe Revisionsstelle Art. 30 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisions-

stelle.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraus-

setzungen und die Aufgaben.

Amtsdauer <sup>3</sup> Die externe Revisionsstelle wird alle vier Jahre durch die Burgerge-

meindeversammlung eingesetzt und unterliegt keiner Amtsdauerbe-

schränkung.

Aufsichtsstelle Datenschutz Art. 31 <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Daten-

schutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Es erstattet der Versammlung jährlich Bericht. .

#### Ständige Kommissionen

Allgemeines Art. 32 <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem

Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglements weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des

übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 33 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kom-

missionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

#### Nichtständige Kommissionen

Einsetzung Art. 34 <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige

Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbe-

reich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit,

Organisation und Zusammensetzung.

#### Personal

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 35 <sup>1</sup>Das Personal vom Burgerrat öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

<sup>2</sup>Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem separaten Reglement geregelt.

<sup>3</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Privatrechtlich Angestellte

Art. 36 <sup>1</sup> Der Burgerrat kann mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht abschliessen.

<sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

#### Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 38 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

#### Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung Art. 39 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung

wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden Art. 40 <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig

beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

<sup>2</sup> Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den

Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

#### Allgemeines

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Burgergemeindepräsidentin/der Burgergemeindepräsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

#### Fehler

**Art. 42**<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

#### Eröffnung

#### Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

#### Öffentlichkeit / Medien

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

#### Eintreten

**Art. 45** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

#### Beratung

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

#### Ordnungsantrag

**Art. 47** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten

das Wort.

#### Abstimmungen

#### Abstimmungen

Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

#### Abstimmungsverfahren

**Art. 49** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

#### Gruppensieger

**Art. 50** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 51 <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 52** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

#### Wahlen

Amtsdauer

**Art. 53** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 54** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. Davon ausgenommen ist das Rechnungsprüfungsorgan. Für dieses Organ gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Wählbarkeit

Art. 55 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

**Art. 56** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

- <sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.
- <sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
- <sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

#### Ausscheidungsregeln

**Art. 57** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichtes diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

#### Wahlverfahren

#### Art. 58

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt und lädt die Stimmberechtigten ein, weitere Wahlvorschläge zu machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
  - ermitteln das Ergebnis.

#### Ungültiger Wahlgang

**Art. 59** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

#### Nicht zu Berücksichtigende Zettel

**Art. 60** <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

#### Ungültige Namen

Art. 61 <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

#### **Ermittlung**

**Art. 62** <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 65.

#### Zweiter Wahlgang

**Art. 63** Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

#### Minderheitenschutz

**Art. 64** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

**Art. 65** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

#### **Protokolle**

#### Protokoll

#### Art. 66 Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

#### Genehmigung

**Art. 67** <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt soviele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	<b>Art. 68</b> Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.	
Amtszeitbeschränkung	eitbeschränkung Art. 69 ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.	
	<sup>2</sup> Jede Person kann ihre laufende A	Amtsdauer beenden.
Inkrafttreten	<b>Art. 70</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.	
	<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglem	ent vom 1. Januar 2007 auf.
Die Versammlung vom	13. Dezember 2021 nahm dieses Re	eglement an.
	Die Präsidentin/ Der Präsident:	Die Sekretärin/ Der Sekretär:

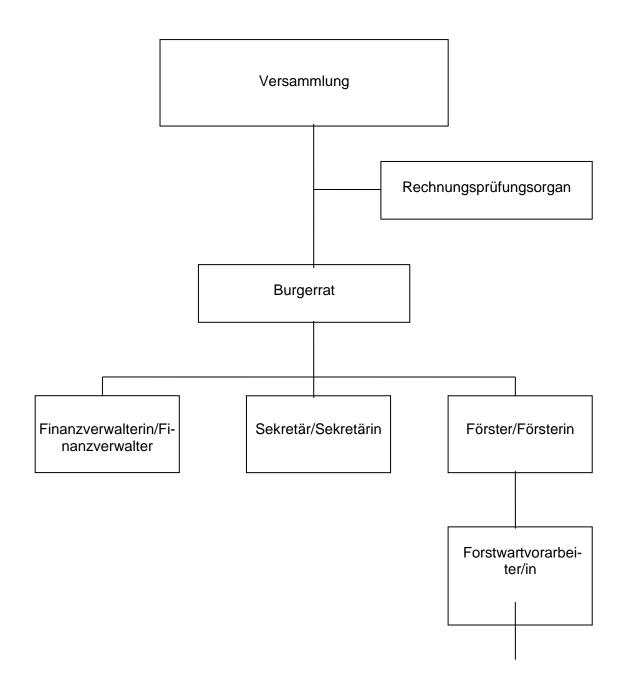
Auflagezeugnis	
	bis (dreissig Tage vor der beschlussfas ich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im amtlichen An
Ort, Datum	Die Sekretärin / Der Sekretär:

## Anhang I: Ständige Kommissionen

Zurzeit verfügt die Burgergemeinde Büren über keine ständigen Kommissionen.

### Beilage 1: Organigramm

Beispiel eines Organigramms



## Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

#### Gesetze, Dekrete und Verordnungen

- 1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
- 2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
- 3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
- 4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
- 5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
- 6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
- 7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
- 8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
- 9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
- 10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts\_of\_law?locale=deIm Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

#### Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

#### Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des

Präsidenten:

"Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?"

Antwort der Stimmberech-

tigten:

"Ja" oder "Nein"

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des

Präsidenten:

"Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch

Handerheben."

"Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies

durch Handerheben."

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine "Ja-/Nein"-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des

Präsidenten:

"Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?"

Antwort der Stimmberech-

tigten:

"Ja" oder "Nein"

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Burgerhauses

Burgerratsvorlage: – Standort A

SatteldachKein Keller

Anträge aus der Versamm-

lung:

1. Standort B

2. Eternitbedachung

3. Keller

- 4. Pultdach
- 5. Ziegelbedachung
- 6. Standort C

Vorgehen:

- 7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

- 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
  - Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: <u>Sieger Ziegelbedachung</u>
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen keinen Keller; Annahme: Sieger Keller
- 3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: "Wollt Ihr am Standort C ein Burgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?"

Antwort der Stimmberechtigten: "Ja" oder "Nein"

#### Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

#### Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 17)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat bis Fr. 20'000.--Versammlung über Fr. 20'000.--

#### Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto "Unterhalt Hochbauten, Gebäude" der Erfolgsrechnung Fr. 50'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

- 1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
- 2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 56'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 50'000.00. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

#### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Burgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

 Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.